

Verfahren zur Herstellung gemusterter Holzplatten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **4 (1888)**

Heft 45

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578141>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker.

IV.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen, den 9. Februar 1889.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1½altige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Henn-Barbier, St. Gallen.

Wochenspruch:

Sei gut und laß von dir die Menschen Böses sagen:
Wer eig'ne Schuld nicht trägt, kann leichtest fremde tragen.

Verfahren zur Herstellung gemusterter Holzplatten

gibt es jetzt verschiedene und bringen wir in Nachstehendem nach den „Mittheilungen d. k. k. Gewerbe-Museums“ zwei verschiedene Methoden und zwar erstens:

Auf das Verfahren, polirfähige Flächenmuster auf Holzplatten dadurch zu erzeugen, daß man zuerst Reliefmuster einbrennt und dann die nicht gebrannten Reliefstellen in die Grundebene niederdrückt, wurde Herrn Robert Himmel in Berlin ein deutsches Reichspatent verliehen, welches im Wesentlichen wie folgt lautet: Diese Neuerung bezieht sich auf die Herstellung gemusterter Holzplatten und bezweckt in einfacher und billiger Weise die Herstellung beliebig gemusterter Holzplatten, wie solche zum Ueberziehen und Auslegen von Möbelstücken, Thürfüllungen und andern Gebrauchsgegenständen verwendet werden und als Ersatz für die bekannte und kostspielige Einlege-Arbeit benützt werden soll. Das Verfahren beruht auf der Thatsache, daß, wenn auf eine Holzfläche eine stark erhitzte und mit Vorsprüngen und Vertiefungen versehene Metallfläche eine Zeit lang gedrückt wird, die Berührungsstellen der Holzflächen verkohlt, also geschwärzt werden, während die nicht berührten Flächen

unversehrt, also weiß bleiben. Besitzt nun die erhitzte Metallfläche irgend welche Schrift oder Muster, bildliche Darstellungen zc. in erhabener oder vertiefter Form, so wird durch die Berührung mit der Holzfläche die Schrift oder das Muster, bezw. die bildliche Darstellung auf der Holzfläche gebräunt oder weiß markirt bezw. eingebrannt, und die nicht eingebrannten Stellen treten auf der Holzfläche erhaben vor, wie dies bei Kistenbezeichnungen, Cigarrentisten zc. bekannt und in Verwendung ist. Zur Erzeugung des Musters, beziehungsweise der Schrift oder bildlichen Darstellungen benutzt man in bekannter Weise zwei in einem geeigneten Gestell gelagerte und eventuell durch Zahnräder mit einander verbundene Walzen, die in ihrer Entfernung von einander entsprechend der Holzplattenstärke eingestellt und mittelst elastischen Druckes an einander gepreßt werden können. Eine dieser Walzen wird mit einer bekannten Vorrichtung, beispielsweise mittelst Gasbrenner, erhitzt und trägt an ihrer Oberfläche an vertieften oder erhabenen Stellen das einzubrennende Muster. Beim Durchführen der zu bemusterten Holzplatte ist, um eine gleichmäßige Farbe bezw. Verkohlung des Musters auf der Holzfläche zu erzielen, darauf zu achten, daß die Geschwindigkeit der Walzen eine möglichst gleichförmige ist, daß also die Zeitdauer der Einwirkung der gemusterten Walzenfläche auf die Holzfläche auf jede Stelle dieselbe ist. Durch Veränderung der Geschwindigkeit der

Walzen kann man der Verkohlungsprozess beliebig verändern und auf diese Weise eine mehr oder weniger braune Farbe des Musters erzielen, die bei entsprechender Geschwindigkeit der Walzen schließlich in die braune oder gelbe Farbe übergeht. Dieses Einbrennen des Musters mittelst Walzen wird man zweckmäßig bei Holzplatten (Fournierplatten) anwenden, wenn eine kontinuierliche Wiederholung des Musters gewünscht wird. Es ist geboten, daß man dieses Einbrennen von Mustern insbesondere von Schrift oder bildlichen Darstellungen, auch mittelst gemusterten ebenen Metalldruckplatten ausführen kann, wozu man alsdann eine geeignete Pressvorrichtung in Anwendung bringt. Ist das Einbrennen des gewünschten Musters, der Schrift oder der bildlichen Darstellung erfolgt, so zeigt die betreffende Holzplatte die nicht gebrannten Stellen erhalten, die dann mehr oder weniger aus der gebrannten Ebene, der Grundebene hervortreten. Diese Stellen werden nun durch glatte Walzen bezw. Platten in die Grundebene niedergedrückt, so daß die Holzplatte ein vollkommen ebenes Flächenmuster erhält und keine vortretenden Stellen mehr zeigt. Durch die Manipulation ist die so gemusterte Holzplatte polirfähig geworden und kann dieselbe in ihrer ganzen Flächenausdehnung bequem einer sauberen Politur unterworfen werden.

Durch dieses Verfahren ist man im Stande, zweifarbige, gemusterte Holzplatten auf sehr einfache und billige Weise herzustellen, die das Aussehen einer mit schwarzem oder braunem Holz ausgelegten Holzfläche besitzen. Diese Holzplatten werden in der Praxis in bekannter Weise auf die zu furnirenden Möbel- oder anderen Geräthstücke aufgelegt und können, da das Flächenmuster durch das Niederdrücken der erhabenen, weißen Stellen vollkommen eben ist, in bequemer Weise polirt werden.

Ferner weiters: Felix Brott in Berlin hat ein Verfahren zur Herstellung erhabener Muster auf Holz patentirt erhalten, welches charakterisirt ist durch das Einschnneiden der Contouren des Musters in das Holz mittelst entsprechend geformter Messer und dann erfolgenden Niederdrückens des zwischen den Einschnitten befindlichen Holzes mittelst eines kalten oder heißen Stempels, nachdem vor oder nach dem Einschnneiden der Musterkontouren eine Benetzung der Holzfläche stattgefunden hat. Zur Ausführung dieses Verfahrens bedient sich Brott einer Vorrichtung, bei welcher ein Messerkopf für die erforderlichen Messer mit dem in einem Schlitten auf- und niederbeweglichen Stempel vereinigt ist und wobei der selbstthätige Vorschub des Holzes mittelst einer gezahnten Stange, eines Schiebers mit Gleitstück, zweier Erzenter und mehrerer Hebel bewirkt wird. Es wird auf diesem Wege die massenweise Herstellung von griechischen oder Blattmustern, von Arabesken oder anderen Figuren in beliebiger Größe bezweckt, welche sich in ständiger Reihenfolge wiederholen. Die Anordnungen der mechanischen Vorrichtungen und das Verfahren, letzteres in der Reihenfolge: Einschnneiden des Musters, Benetzen und Drücken, oder Einschnneiden, Drücken und Sengen, zur Herstellung beliebiger Muster, ob mit geraden oder gekrümmten Linien, ob mit geraden Grundflächen oder mit gewölbten Grundflächen, also wie ein „Basrelief“, bieten die Vortheile, daß man das Werkstück nach fertiger Maschinenarbeit oder Hand- und Maschinenarbeit mit Beize färben kann, ohne befürchten zu müssen, daß sich das Muster verzieht, das niedergedrückte und gefengte Holz sich wieder hebte, da durch das dem Eindringen vorhergegangene Einschnneiden den Holzfasern die Elastizität genommen wurde. Würde das Muster vor dem Drücken, bezw. Sengen, nicht zuerst eingeschnitten, so wäre es unmöglich, ein scharfkantiges Muster, wie es nothwendig ist, zu erzielen, denn die Struktur des Holzes würde an den Ranten des Stempels, wo sich jetzt der Messereinschnitt befindet, brechen oder die Rän-

ten rund und ungleich brennen, das Muster würde werthlos sein. Das vor dem Drücken, bezw. Sengen stattgefundene Benetzen des Werkstückes hat den Zweck, das zu starke Bräunen, bezw. das Verbrennen des Holzes zu verhüten. Um das übermäßige Erhitzen des Stempels zu umgehen, kann man z. B. noch ein Metall-Thermometer anbringen, wodurch der betreffende Arbeiter stets von dem Grade der Hitze des Stempels unterrichtet ist.

Bereinswesen.

Schweizerischer Gewerbeverein. (Offizielle Mittheilung des Sekretariates.) Die Mitglieder des Zentral-Vorstandes sind eingeladen zu einer ordentlichen Sitzung auf Sonntag den 3. März 1889, Vormittags 10 Uhr, in das Bureau, Börsengebäude Zürich, zur Behandlung nachstehender Traktanden: 1. Entwurf des Geschäftsberichtes des Vorstandes pro 1888. 2. Anträge des Herrn Huber betr. Erfindungsschutz. 3. Normal-Lehrvertrag: Feststellung des Textes (Referent Herr Direktor Wild). 4. Lehrlingsprüfungen: Formular für die Berichterstattung. 5. Ehrenmitglied-Diplom. 6. Vorläufige Bestimmung der Traktanden nächster Delegirtenversammlung. 7. Vorberathung des Programms für eine Schweiz. Gewerbeordnung. 8. Veranstaltung gewerblicher Wandervorträge. 9. Allfällige weitere Anträge, resp. Anregungen.

Für die nächste Delegirtenversammlung sind vom leitenden Ausschuss vorläufig folgende Traktanden in Aussicht genommen: 1. Jahresbericht pro 1888; 2. Jahresrechnung pro 1888; 3. Wahl eines Vorstandsmitgliedes infolge Demission des Herrn Prof. Autenheimer; 4. In welcher Weise kann das Gewerwesen durch eine Schweiz. Gewerbeordnung gefördert werden? Referat und Diskussion; 5. Erledigung der Motion Eichorn; 6. Allfällige weitere Anregungen, resp. Anträge.

Sämmtliche Handwerker- und Gewerbe-Vereine des Kantons Glarus haben ihre Bereitwilligkeit erklärt, eine Konferenz zur Vorbesprechung der Frage, ob und wie sich eine Zentralstelle für Arbeitsnachweis im Kanton errichten ließe, zu beschicken. Diese Konferenz soll nächsthin stattfinden.

Projektrter toggenburgischer Gewerbeverein. Die auf vorletzten Sonntag nach Wattwil einberufene Versammlung von Ausstellern der toggenburgischen Gewerbeausstellung hat nach Berlesung des Berichtes der Rechnungscommission (Referent: Herr Schläpfer in Ebnet) und des Generalberichtes über die Ausstellung (Referent: Herr Präsident Abderhalden-Schläpfer) bezüglich Verwendung des Rechnungsvorschlages (circa 1200 Fr.) folgende Beschlüsse gefaßt: 500 Fr. werden einem zu gründenden toggenburgischen Gewerbeverein als Fond zugeschieden; kommt der Verein nicht innert drei Jahren (bis 31. Dezember 1891) zu Stande, so wird der genannte Betrag unter die Fortbildungsschulen der vier toggenburgischen Bezirke vertheilt. 200 Fr. bekommt der Gewerbeverein St. Gallen und der Rest kommt in der Weise zur Vertheilung, daß dem im Entstehen begriffenen Handwerker- und Gewerbeverein Wattwil 200 Fr. und der übrig bleibende Betrag dem Lehrlingsfond Wattwil zugeschieden wird. — Für Gründung eines toggenburgischen Gewerbevereins wurde eine vorbereitende fünfgliedrige Commission ernannt.

Verschiedenes.

Bauwesen. Ein erfreuliches Zeichen für die Stadt Winterthur ist die wieder erwachende Baulust. Gegen-